

Die Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters oder "Die unmögliche Tatsache"

§ War dieses Tor spielentscheidend, verfügt das Sportgericht im Handballsport die Neuansetzung des Spiels", erläutert Heinz Winden in einem Artikel über das Für und Wider der Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters. Die Diskussion über Tatsachenentscheidungen und Neuansetzungen ist angesichts des Phantom-Tors von Stefan Kießling in der Fußball-Bundesliga derzeit sportartübergreifend. Während im Fußball der Weltverband FIFA die Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters als unumstößlich verteidigt, ist die Situation im Handball eine andere. Heinz Winden, als früherer DHB-Vizepräsident Recht, erläutert die rechtliche Lage im Handball. (handball-world)

Die Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters oder §Die unmögliche Tatsache§ von Heinz Winden

In dem Gedicht "Die unmögliche Tatsache" von Christian Morgenstern ist Palmström, gerade von einem Fahrzeug überfahren und schwerverletzt, dennoch felsenfest überzeugt, der Unfall kann in Wirklichkeit nicht passiert sein, denn in dieser Straße darf laut Straßenverkehrsordnung kein Fahrzeug fahren. Folglich ist es unmöglich, dass ihn ein Auto überfahren haben kann! Und er kommt zu dem Ergebnis: "Nur ein Traum war das Erlebnis", weil, so schließt er messerscharf, "nicht sein kann, was nicht sein darf."

Auch im Sport müssen wir mit der §unmöglichen Tatsache§ leben, jedoch in umgekehrter Weise. Denn hier darf nicht nur, sondern muss sogar sein, was nicht sein kann, was nicht wa(h)r. Im Sportrecht benötigen wir die normative Vermutung für die Richtigkeit des geschilderten (evtl. objektiv falschen) Tatbestandes, nämlich der Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters aufgrund eigener, subjektiver Wahrnehmung (Regel 17:11, § 55 DHB-Rechtsordnung). Diese Tatsachenfeststellung ist örtlich und zeitlich beschränkt und zwar auf den Wettkampfbereich und auf den Zeitraum, in dem der Schiedsrichter Maßnahmen treffen kann.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Richtigkeitsvermutung in anderen Rechtsbereichen kann der Vermutungs- oder Tatsachengegner im Sportgerichtsverfahren nicht den Beweis des Gegenteils antreten. Die sportrechtliche Vermutung der Richtigkeit schiedsrichterlicher Tatsachenfeststellung ist unwiderlegbar. Obwohl die Wahrnehmung des Schiedsrichters u. U. nicht der Wirklichkeit entspricht, gilt sie als Tatsache. Und Tatsachen sind denkgesetzlich unwiderlegbar und damit unanfechtbar. Folglich und unstrittig gilt hier das ungeschriebene Gesetz des Beweismittel- und des Beweisführungsverbots z. B. durch Zeugen oder Videoaufzeichnung.

Der Schiedsrichter gilt in seiner Wahrnehmungsfähigkeit als unfehlbar. §Dies muss so sein und ist im Interesse der zügigen und gesicherten Abwicklung eines Spiels und

des gesamten Spielbetriebs hinzunehmen, auch wenn hierdurch gelegentlich die Prinzipien der Wahrheit und Gerechtigkeit zurückstehen müssen. Wenn die Widerlegung einer falschen Tatsachenfeststellung durch Zeugen oder eine Videoaufzeichnung zugelassen würde, müsste es aufgrund von Einsprüchen gegen die Wertung von Spielen in einem unerträglichen Maß zur Anordnung ihrer Neuansetzung führen. Eine Spielserie könnte kaum jemals fristgerecht zu Ende geführt werden, so das DHB-Bundesgericht.

Die Fiktion der kognitiven Unfehlbarkeit des Schiedsrichters bezieht sich sowohl auf die positive wie auf die negative subjektive Wahrnehmung und Feststellung eines Vorgangs oder Zustands.

Vom besonderen Schutz der unwiderlegbaren Tatsachenfeststellung ausgenommen sind

- die schiedsrichterliche Nichtwahrnehmung eines Ereignisses,
- das Nichtwissen oder die Nichtfeststellung eines Vorgangs (z. B. Nicht hören des Schlusssignals) oder
- die sich gegenseitig widersprechenden bzw. ausschließenden Tatsachenfeststellungen eines Schiedsrichterteams.

In diesen Fällen obliegt es der Beweiserhebungs- und Beweiswürdigungskompetenz des Sportgerichts, welches Beweismittel es zur Erforschung des wahren Sachverhalts heranzieht. Mithin handelt es sich in dem Fall, in dem der Schiedsrichter eine Entscheidung trifft, die nicht auf seiner eigenen (irrigen) Wahrnehmung beruht, nicht um eine Tatsachenfeststellung und Entscheidung.

Hat der Schiedsrichter beispielsweise nach eigenem Bekunden nicht (genau) gesehen, dass/wie der Ball über die Torlinie zwischen den Torpfosten ins Tor gelangt ist oder hegt er diesbezüglich Zweifel, schlussfolgert jedoch aus den Tatsachen, dass der Ball im Tor liegt, Spieler wie Zuschauer nicht protestieren und der Linienrichter keine gegenteilige Aussage macht, dass das Tor regulär erzielt worden ist und entscheidet dann auf Tor, so mag die Entscheidung situationsbedingt richtig sein. Es handelt sich in diesem Fall jedoch nicht um eine unwiderlegbare Tatsachenfeststellung, weil die Schiedsrichterentscheidung nicht auf seiner eigenen Wahrnehmung, sondern auf einer Geschehensschlussfolgerung beruht. War dieses Tor spielentscheidend, verfügt das Sportgericht im Handballsport die Neuansetzung des Spiels.

Im Interesse der Wahrheit und damit der Gerechtigkeit ist außerhalb der unwiderlegbaren Tatsachenfeststellung die Videoaufzeichnung ein taugliches Beweismittel wie jedes andere. Bei Terminengen des Spielbetriebs und in Eilverfahren kann die Videovorführung sogar das zweckmäßige Beweismittel sein, wenn sie beispielsweise eine Verfahrensvertagung zwecks weiterer Zeugenvernehmung überflüssig macht oder dem Gericht Hintergrundwissen und einen allgemeinen Überblick (z. B. über angeblich chaotische Geschehensabfolgen) vermitteln kann. Wie das Beweismittel an sich und seine Einführung in das Verfahren letztlich zu werten sind, hängt ausschließlich

von der ihm zugemessenen Bedeutung in der sportrichterlichen Beweiswürdigung als Bestandteil der Urteilsbegründung ab.

Im Gegensatz zur klaren Regelung im Falle der (irrigen) Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters hat der Handballsport im Vergleich zu anderen Sportarten ein anderes Problem: Nach der internationalen Handballregel 17:11 sind auch die Beurteilung eines Sachverhalts durch den Schiedsrichter und den Delegierten sowie die entsprechende Entscheidung unanfechtbar.

Die Beurteilung, d. h. die Bewertung einer Situation ist in einem höheren Maße menschlichen Fehlerquellen und Meinungsverschiedenheiten ausgesetzt als die subjektive, sensitive Tatsachenfeststellung. Die menschlichen Sinne trügen weniger, nicht weil sie immer richtig urteilen, sondern weil sie überhaupt nicht urteilen und der Irrtum meistens durch Gehirn und Verstand ausgelöst wird.

Führt schon die Tatsachenfeststellung aufgrund der unterschiedlichen neuronalen Vernetzungen im Menschenhirn ó eine šTatsacheö ist kein objektiver äußerer Vorgang oder eine Wahrnehmung von Auge und Ohr, sondern die individuelle Reproduktion von Gehirnreizungen ó zu unterschiedlichen Tatsachenschilderungen mehrerer Zeugen desselben Vorgangs, so ist die **B e w e r t u n g** des Vorgangs in weit größerem Maße von subjektiven, individuellen Empfindungen, persönlichen Einstellungen, Wertvorstellungen und vom Denkvermögen des Urteilenden abhängig und somit auch weiter von der objektiven Gerechtigkeit entfernt.

Und der Schiedsrichter hat von allen Spielbeteiligten das erste Anrecht auf Irrtum. Werden doch an seine Fähigkeiten, in Sekundenbruchteilen einen Vorgang

- visuell wahrzunehmen,
- kognitiv zu erkennen,
- intellektuell zu beurteilen und
- judikativ zu entscheiden,

höhere Ansprüche gestellt als an Spieler, deren Fehler oder Versagen beispielsweise bei einem spielentscheidenden Elfmeter oder Siebenmeter-Wurf keiner Kritik ausgesetzt ist!

Aufgrund der gravierenden Auswirkungen ist die Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung und Beurteilung des Schiedsrichters (Delegierten) auf Spielverlauf, Spielstrafen und Spielergebnis zu beschränken und nicht auf über das Spiel hinausgehende Bestrafungen anzuwenden. Vorstehendem BG-Zitat ist damit immer noch Genüge getan. Es sind Konsequenzen aus der Fragestellung zu ziehen, ob ein Zivilgericht die Unanfechtbarkeit beispielsweise einer Disqualifikation wegen Tätlichkeit im Hinblick auf eine mehrmonatige Sperre bestätigen würde, wenn der Schiedsrichter sich geirrt hat (šnicht die Nr. 4, sondern die Nr. 14 hat ihn geschlagenö).

Die Unanfechtbarkeit eines solchen Irrtums würde für einen Bundesligaspieler die Wirkung eines zeitweisen Berufsverbots zur Folge haben. Oder nimmt man allgemein die Beurteilung eines Verhaltens gegenüber dem Schiedsrichter, das in der Wertungsskala von Unsportlichkeit bis Tätlichkeit (zwei-Minuten-Hinausstellung bis 48 Monate Sperre) je nach subjektiven Bewertungsmaßstäben eingeordnet werden kann. Im Bereich des grundgesetzlich geschützten Rechts auf Beruf und Arbeit wird ein Zivilgericht die formelle Unanfechtbarkeit einer nachweislich falschen Tatsachenfeststellung oder Sachverhaltenswertung durch den Schiedsrichter oder den Delegierten kaum bestätigen können, wohlgermerkt nur bezüglich der weitergehenden, individuellen Strafwirkungen, die über den Spielverlauf und das Spielergebnis hinausgehen.

Menschen irren und Schiedsrichterpersönlichkeiten gestehen einen erkannten Irrtum ein. Die zugestandene Irrtumsfähigkeit ist Voraussetzung für die Lernfähigkeit, diese wiederum ist ein Mitgarant für das hohe Niveau unserer Schiedsrichter in DHB und anderen Sportverbänden. Und es spricht auch für die Schiedsrichtergilde, dass sie mit der auferlegten Unfehlbarkeit, welche eine erst- und letztinstanzliche Richterfunktion bezüglich der eigenen Wahrnehmung und damit in eigener Sache darstellt, nicht glücklich ist.

Heinz Winden